

1622

Freitag, 11. Juli 1947.

Erleichterungen für die Abhaltung von Konferenzen der Spezialorganisationen der Vereinten Nationen in der Schweiz.

Politisches Departement. Antrag vom 5. Juli 1947.

Genf ist nach dem zweiten Weltkrieg rasch wieder zu einem internationalen Zentrum geworden, in dem sich verschiedene internationale Organisationen niedergelassen haben und eine grosse Anzahl wichtiger Konferenzen abgehalten werden. Der Bundesrat hat diese Entwicklung nach Möglichkeit zu fördern getrachtet, indem er mit den Vereinten Nationen und der Internationalen Arbeitsorganisation Abkommen abschloss, durch die er ihnen eine Anzahl Privilegien und Immunitäten gewährt; er hat ferner beschlossen, ein ähnliches Abkommen provisorisch auf die Interimskommission der Weltgesundheitsorganisation anzuwenden, die ebenfalls in Genf ein Bureau errichtet hat.

Die vorzügliche Eignung Genfs als Konferenzort bringt es jedoch mit sich, dass nicht nur die dort niedergelassenen Organisationen in dieser Stadt Tagungen abhalten. Besonders die sogenannten Spezialorganisationen der Vereinten Nationen oder "Institutions spécialisées" (das heisst die gemäss Art. 57 der Charta von San Franzisko mit den Vereinten Nationen in Verbindung gebrachten Organisationen mit besonderen Aufgaben auf technischem Gebiet) haben ein Interesse daran, sich die Gebäude und Einrichtungen der Vereinten Nationen in Genf für ihre Konferenzen zu Nutze zu machen. Im gegenwärtigen Zeitpunkt bestehen 6 solcher Spezialorganisationen:

- die Internationale Arbeitsorganisation
- die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO)
- die Organisation für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO)
- die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO)
- der Internationale Währungsfond, und
- die Internationale Bank für Wiederaufbau.

Es ist damit zu rechnen, dass in der nächsten Zeit noch zwei oder drei weitere solche Organisationen ins Leben gerufen werden. Die FAO hat bereits beschlossen, ihre dritte Jahresversammlung auf den 25. August 1947 nach Genf einzuberufen.

Die Abhaltung von Konferenzen dieser unpolitischen Organisationen auf Schweizer Boden kann nur begrüsst werden und sollte nach Möglichkeit unterstützt werden. Andererseits ist es wünschenswert, dass alle diese Tagungen unter den gleichen Bedingungen stattfinden können und es erscheint daher angezeigt, diesen Spezialorganisationen für ihre Konferenzen, die in unserem Lande stattfinden, die gleichen Privilegien

1623  
und Immunitäten zu gewähren wie den Vereinigten Nationen. Die ICAO hat bereits ein dahin gehendes Gesuch gestellt, das die Schweiz kaum ablehnen kann.

Aus diesen Gründen wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

1. Das Abkommen vom 19. April 1946 über die Privilegien und Immunitäten der Vereinigten Nationen findet ebenfalls Anwendung auf die Konferenzen, die von Spezialorganisationen der Vereinigten Nationen auf Schweizer Boden abgehalten werden, sofern mit diesen Spezialorganisationen kein besonderes Abkommen abgeschlossen wurde.

2. Die Beamten von Spezialorganisationen der Vereinigten Nationen, die in offizieller Mission in der Schweiz weilen, geniessen die gleichen Immunitäten und Privilegien wie die Beamten des europäischen Zentrums der Vereinigten Nationen in Genf.

Protokollauszug an das Politische Departement (30 Expl.) zum Vollzug und an alle übrigen Departemente zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

*F. Weber*